

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 8

Kiel, den 1. April

1970

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen der Kirchenältesten vom 12. Dezember 1958. Vom 13. März 1970 (S. 93) — Wahlgesetz in der Fassung vom 14. 11. 1969 und Wahlordnung in der Fassung vom 13. 3. 1970 (S. 94).

II. Bekanntmachungen

Kollekten im April 1970 (S. 104) — Propsteirentamt Münsterdorf (S. 104) — Lohnarbeitsvertrag Nr. 6 und 6a zum KArbT (S. 106) — Vergütung der nebenberuflichen Kirchenmusiker (S. 110) — Vergütungsrichtsätze für einzelne kirchenmusikalische Leistungen (S. 110) — Bewertung von Sachbezügen (S. 111) — Verleihung des Stipendiums Harmsianum (S. 111) — Anhang zum Evangelischen Kirchengesangbuch (S. 112) — Denkschrift „Aufgaben und Grenzen kirchlicher Äußerungen zu gesellschaftlichen Fragen“ (S. 112) — Stellenausschreibungen (S. 112).

III. Personalien (S. 112).

Gesetze und Verordnungen

Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen der Kirchenältesten vom 12. Dezember 1958 Vom 13. März 1970

Aufgrund des Artikels II des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl und die Berufung der Kirchenältesten und der Mitglieder der Synoden in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 14. November 1969 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 164) wird folgende Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen der Kirchenältesten vom 12. Dezember 1958 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 149) erlassen:

Artikel 1

1. In § 1 Absatz 1 wird Buchstabe b) gestrichen. Buchstabe c) wird Buchstabe b).
2. In Abschnitt I werden die Überschriften vor § 2 „a) Allgemeines“, vor § 6 „b) Wählerliste von amtswegen“ und vor § 7 „c) Wählerliste durch Anmeldung“ gestrichen.
3. In § 6 erhält der Satz 1 folgende Fassung:
„In die von Amts wegen aufzustellende Wählerliste (§ 3 Absatz 2 des Wahlgesetzes) nimmt der Kirchenvorstand alle Gemeindeglieder auf, die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.“
4. Nach § 6 werden die §§ 7 bis 9 gestrichen.
5. In § 10 Absatz 1 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:
„Durch geeignete Maßnahmen (Kanzelabkündigung, Bekanntmachung in der örtlichen und kirchlichen Presse, Aushang, Unterrichtung des Gemeindebeirats und der Arbeitskreise o. ä.) sorgt er dafür, daß aus der Gemeinde Anträge auf Aufnahme geeigneter Gemeindeglieder in die Wahlvorschlagsliste gestellt werden. Auf die Wahlvorschlagsliste ist spätestens acht Wochen vor der Wahl im Rahmen der Bekanntmachung nach § 7 Absatz 1 des Wahlgesetzes hinzuweisen.“

6. In § 12 Absatz 1 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Auf die Möglichkeit, von der Briefwahl Gebrauch zu machen, ist ausdrücklich hinzuweisen.“

Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden 4 und 5.

7. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„(1) Der Wahlschein für die Briefwahl kann schriftlich oder mündlich bei dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes unter Angabe des Grundes beantragt werden. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß durch einfache schriftliche Vollmacht nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.

(2) Anträge auf Wahlscheine müssen bis 48 Stunden vor der angesetzten Wahlzeit eingegangen sein. Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet zu verpacken und vorläufig aufzubewahren.

(3) Der Wahlschein muß von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen werden. Der Wahlschein enthält die Bestätigung des Kirchenvorstandes über die Eintragung des Gemeindegliedes in die Wählerliste. Der Wahlschein enthält ferner eine vom Gemeindeglied abzugebende Versicherung über die persönliche Ausfüllung des Stimmzettels (Muster: Anlage A).

(4) Dem Gemeindeglied sind mit dem Wahlschein ein Stimmzettel, ein Stimmzettelschlag und ein Briefumschlag zu übermitteln. Auf dem Briefumschlag ist gegebenenfalls der Wahlbezirk zu vermerken.

(5) Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen können dem Wahlberechtigten ausgehändigt oder durch die Post übersandt werden.

(6) Wahlbriefe können bis zum Beginn der Wahlhandlung dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zugeleitet werden. Sie können während der Wahlhandlung dem Wahlvorsteher durch Boten ausgehändigt werden.

(7) Der Kirchenvorstand führt über die ausgestellten Wahlscheine für jeden Wahlbezirk ein Verzeichnis (Muster: Anlage B). Die Ausstellung der Wahlscheine ist vor Beginn der Wahlhandlung in den Wählerlisten zu vermerken.

(8) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes übermittelt dem Wahlvorstand vor Beginn der Wahlhandlung das Verzeichnis über die ausgestellten Wahlscheine. Er übermittelt ferner die bis zum Beginn der Wahlhandlung eingegangenen Wahlbriefe. Diese werden zusammen mit den während der Wahlhandlung eingehenden Wahlbriefen bis zum Schluß der Wahlhandlung gesondert aufbewahrt.

(9) Macht der Inhaber eines Wahlscheines von der Briefwahl keinen Gebrauch, so kann er an der Wahlhandlung teilnehmen. Zuvor hat er die ihm ausgehändigten Wahlunterlagen zurückzugeben."

8. In § 17 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

"Der Wahlvorsteher öffnet die bei Ende der Wahlhandlung vorliegenden Wahlbriefe (§ 12a) und entnimmt ihnen die Wahlscheine mit den Stimmzettelumschlägen. Wenn der Wahlvorstand die Namen der Wähler im Wahlscheinverzeichnis und in der Wählerliste vermerkt hat, werden die Stimmzettelumschläge uneröffnet in die Wahlurne gelegt."

Die Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Artikel 3

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, das Wahlgesetz in der Fassung vom 14. November 1969 sowie die Wahlordnung

für die Wahlen der Kirchenältesten in der nach dieser Verordnung gültigen Fassung bekanntzugeben und hierbei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu bereinigen.

Kiel, den 13. März 1970

Die Kirchenleitung
Dr. Fr. Hübner

KI-Nr. 406

*

Wahlgesetz in der Fassung vom 14. 11. 1969
und Wahlordnung in der Fassung vom
13. 3. 1970

Kiel, den 19. März 1970

Gemäß Artikel 3 der Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen der Kirchenältesten vom 13. 3. 1970 werden nachstehend das Wahlgesetz und die Wahlordnung in der jetzt gültigen Fassung bekanntgegeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Blaschke

Az.: 1021 — 70 — VII/E 1

*

Unterschrift

Anlage B**Wahlscheinverzeichnis**

für die Kirchengemeinde

Wahlbezirk

In der Kirchengemeinde

im Wahlbezirk sind Wahlschein mit Briefwahlunterlagen an nachstehend aufgeführte Personen ausgestellt worden:

	Name	Vorname	Beruf	Straße	lfd. Nummer der Wählerliste	Tag der Absendung bzw. der Übergabe
1						
2						
3						
4						

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes:

....., den

Niederschrift

Das vorstehende Verzeichnis wurde dem unterzeichneten Wahlvorsteher zusammen mit vor der Wahlhandlung eingegangenen Wahlbriefen zu Beginn der Wahlhandlung übergeben.

Während der Wahlhandlung wurden dem Wahlvorstand noch Wahlbriefe übergeben und bis zum Ende der Wahlhandlung gesondert aufbewahrt.

Der Wahlvorstand:

....., den

Kirchengesetz
über die Wahl und die Berufung der Kirchen-
ältesten und der Mitglieder der Synoden in
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
(Wahlgesetz)

Vom 27. November 1958
(Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 131)
in der Fassung des Kirchengesetzes

vom 14. November 1969
(Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 164)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

I. Wahl und Berufung der Kirchenältesten

§ 1

(1) Bei einer vom Kirchenvorstand nach Artikel 29 Absatz 2 der Rechtsordnung festgesetzten Gesamtzahl von sechs Kirchenältesten ist ein Kirchenältester vom Propsteivorstand zu berufen. Bei einer Zahl von sieben bis zehn Kirchenältesten sind zwei und von elf bis vierzehn Kirchenältesten drei Kirchenälteste zu berufen. Von je drei weiteren Kirchenältesten muß ein Kirchenältester berufen werden. Die übrigen Kirchenältesten sind zu wählen.

(2) Die zu wählenden Kirchenältesten werden von den wahlberechtigten Gemeindegliedern mit einfacher Stimmenmehrheit in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Die Berufung der Kirchenältesten erfolgt durch den Propsteivorstand nach Anhörung der Pastoren der Kirchengemeinde. Diese sollen dem Propsteivorstand mehr Personen zur Berufung vorschlagen, als berufen werden können. Der Propsteivorstand ist an die Vorschläge nicht gebunden.

§ 2

(1) Die ganze Kirchengemeinde bildet in der Regel einen Wahlbezirk.

(2) Der Kirchenvorstand kann mehrere Wahlbezirke bilden, wenn es für den Aufbau und das Leben der Gemeinde dienlich erscheint.

(3) Die Abgrenzung der Wahlbezirke sowie die Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Kirchenältesten werden vom Kirchenvorstand festgelegt. Jeder Wahlbezirk wählt seine Kirchenältesten.

§ 3

(1) In jeder Kirchengemeinde ist eine Wählerliste anzulegen. Bestehen mehrere Wahlbezirke, so kann sie bezirksweise geführt werden.

(2) Die Wählerliste wird von Amts wegen aufgestellt. In diese sind alle konfirmierten Gemeindeglieder aufzunehmen, die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.

(3) Die Wahlberechtigten sollen in geeigneter Weise über die Eintragung in die Wählerliste benachrichtigt werden. Dabei ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, Wahlvorschläge einzureichen.

(4) In die Wählerliste sind die Gemeindeglieder nicht aufzunehmen oder aus ihr zu streichen, die ein Ärgernis im Sinne des Artikels 129 Absatz 3 der Rechtsordnung gegeben haben oder denen nach Artikel 129 Absatz 4 der Rechtsordnung die Ausübung des Wahlrechts versagt worden ist. Dasselbe gilt für Gemeindeglieder, die entmündigt sind oder unter vorläufiger Vormundschaft stehen.

(5) Gegen die Nichtaufnahme in die Wählerliste oder Streichung stehen den Betroffenen binnen einer Woche nach der Bekanntgabe das Recht der Beschwerde bei dem Propsteivorstand zu, der endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§ 4

(1) Zum Kirchenältesten kann nur gewählt werden, wer in eine Wahlvorschlagsliste aufgenommen ist. Entsprechendes gilt für die Wahl nach Artikel 30 der Rechtsordnung.

(2) Die Wahlvorschlagsliste muß mehr Namen enthalten als Kirchenälteste zu wählen und zu berufen sind. Von dieser Bestimmung kann nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Propsteivorstandes abgewichen werden.

§ 5

(1) Die Wahlvorschlagsliste wird in jeder Kirchengemeinde geführt.

(2) In die Wahlvorschlagsliste können Gemeindeglieder aufgenommen werden, die nach Artikel 22 der Rechtsordnung die Eignung für das Amt des Kirchenältesten besitzen.

(3) Die Wahlvorschlagsliste ist drei Jahre nach jeder Wahl neu aufzustellen.

§ 6

(1) Alle Gemeindeglieder, die in die Wählerliste eingetragen sind, können die Aufnahme geeigneter Gemeindeglieder in die Wahlvorschlagsliste beantragen; der Antrag muß schriftlich gestellt und von mindestens fünf wahlberechtigten Gemeindegliedern unterstützt sein. Der Kirchenvorstand prüft die Eignung der Vorgeschlagenen und trägt sie in die Vorschlagsliste ein, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind und die Vorgeschlagenen zugestimmt haben.

(2) Gegen die Zurückweisung eines Vorschlags kann von dem Antragsteller oder dem Vorgeschlagenen Beschwerde beim Propsteivorstand eingelegt werden. Hierbei ist nach Artikel 156 der Rechtsordnung zu verfahren.

§ 7

(1) Spätestens acht Wochen vor der Wahl ist durch Kanzelabkündigung, durch die kirchliche oder örtliche Presse und in sonst geeigneter Weise auf den Wahltermin und das Wahlverfahren hinzuweisen und zur Einbringung von Wahlvorschlägen aufzufordern.

(2) Spätestens sechs Wochen vor der Wahl hat der Kirchenvorstand die Wahlvorschlagsliste zu überprüfen, ob die Eingetragenen noch die Voraussetzungen für die Wählbarkeit erfüllen und sie, soweit das nicht mehr der Fall ist, zu streichen. Die Streichung ist dem Betroffenen mitzuteilen; sie kann mit der Beschwerde angefochten werden.

(3) Vier Wochen vor dem Wahltag ist die Wahlvorschlagsliste, alphabetisch geordnet und nach Wahlbezirken aufgeteilt, der Gemeinde durch Kanzelabkündigung oder in sonst geeigneter Weise bekanntzugeben. Vorschläge, die später als sechs Wochen vor dem Wahltag eingegangen sind, bleiben für diese Wahl unberücksichtigt.

(4) Für die Wahl gilt die Wahlvorschlagsliste als Wahlvorschlag.

(5) In den durch den Propsteivorstand genehmigten Ausnahmefällen, in denen die Zahl der in der Wahlvorschlagsliste aufgenommenen Namen mit der Zahl der zu wählenden Kirchenältesten übereinstimmt, sind die vorgeschlagenen Personen, ohne daß es einer formellen Wahlhandlung bedarf, in

der gemäß Artikel 129 der Rechtsordnung abzuhaltenden Gemeindeversammlung als Kirchenälteste festzustellen.

§ 7 a

Gemeindeglieder, die in die Wählerliste eingetragen sind, können ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben,

1. wenn sie sich am Wahltage nicht in der Gemeinde aufhalten;
2. wenn sie infolge Krankheit, hohen Alters oder eines körperlichen Gebrechens den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können.

Wer von der Briefwahl Gebrauch machen will, benötigt einen Wahlschein.

§ 8

(1) Die Namen der gewählten und berufenen Kirchenältesten sind zwei Sonntage vor der Einführung im Gottesdienst der Kirchengemeinde bekanntzugeben.

(2) Jedem wahlberechtigten Gemeindegliede steht gegen die Wahl oder Berufung die Beschwerde innerhalb einer Woche nach der Bekanntmachung gemäß Absatz 1 zu mit der Begründung, die Wahl oder Berufung sei im Widerspruch zu den geltenden Bestimmungen erfolgt.

(3) Die Entscheidung über die Beschwerde liegt beim Propsteivorstand, wenn es sich um einen gewählten Kirchenältesten handelt, beim Landeskirchenamt im Falle der Berufung. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer schriftlich mitzuteilen.

II. Wahl und Berufung der Mitglieder der Propsteisynoden

§ 9

Die Wahl und die Berufung der Mitglieder der Propsteisynoden erfolgt nach Artikel 64 der Rechtsordnung.

III. Wahl und Berufung der Mitglieder der Landessynode

§ 10

Die Wahl und die Berufung der Mitglieder der Landessynode erfolgt nach den Artikeln 94 und 95 der Rechtsordnung.

§ 11

(1) Die drei nach der Seelenzahl größten Propsteien wählen durch ihre Propsteisynoden aus ihren Mitgliedern je zwei weitere Theologen in die Landessynode.

(2) Die Propsteisynoden der beiden nach der Seelenzahl größten Propsteien wählen je vier, die der beiden nächstgrößeren Propsteien je drei und die der nach der Größe ihrer Seelenzahl darauf folgenden vier Propsteien je zwei weitere nicht-theologische Mitglieder in die Landessynode. Die ihrer Größe danach folgenden acht Propsteien wählen durch ihre Propsteisynoden jeweils ein weiteres nichttheologisches Mitglied in die Landessynode.

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 12

Für die nach diesem Kirchengesetz vorgesehenen Berufungen tritt bei der ersten Berufung an die Stelle des Propsteivorstandes der bis zu dessen Neuwahl im Amt befindliche Synodalausschuß, an die Stelle der Kirchenleitung die bis zu

ihrer Neuwahl im Amt befindliche Kirchenleitung, die auch die Wahltermine erstmalig festsetzt.

§ 13

Zur Ausführung dieses Gesetzes erläßt die Kirchenleitung eine Wahlordnung.

§ 14

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung, frühestens jedoch mit dem Tage des Inkrafttretens der Rechtsordnung, in Kraft.

Wahlordnung für die Wahlen der Kirchenältesten

Vom 12. Dezember 1958

(Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 149)

in der Fassung der Verordnung vom 13. März 1970

(Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 93)

Aufgrund des Artikels II des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl und die Berufung der Kirchenältesten und der Mitglieder der Synoden in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 14. November 1969 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 164) wird folgende Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen der Kirchenältesten vom 12. Dezember 1958 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 149) erlassen:

§ 1

(1) Der Kirchenvorstand einer jeden Kirchengemeinde beschließt innerhalb einer von der Kirchenleitung zu bestimmenden Frist

- a) über die Festsetzung der Zahl der Kirchenältesten nach Artikel 29 Absatz 2 der Rechtsordnung,
- b) darüber, ob Wahlbezirke gebildet werden sollen und wieviel Kirchenälteste in den einzelnen Wahlbezirken zu wählen sind (§ 2 Absätze 2 und 3 des Wahlgesetzes).

(2) Die Zustimmung des Propsteivorstandes zu der festgesetzten Zahl der Kirchenältesten nach Artikel 29 Absatz 2 der Rechtsordnung ist spätestens eine Woche nach dem Beschluß des Kirchenvorstandes zu beantragen. Sie gilt als erteilt, wenn der Propsteivorstand der Festsetzung nicht spätestens bis zu einem von der Kirchenleitung bestimmten Termin widersprochen hat.

(3) Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes nach Absatz 1 sind erstmalig bis spätestens zum 31. Januar 1959 zu fassen. Als Termin nach Absatz 2 letzter Satz wird der 22. Februar 1959 festgesetzt.

I. Wählerlisten

§ 2

In jeder Gemeinde hat der Kirchenvorstand unverzüglich mit der Anlegung einer neuen Wählerliste für die ganze Kirchengemeinde zu beginnen.

§ 3

(1) Die Wählerliste führt der Kirchenvorstand in Listen- oder Karteiform. Sie muß folgende Spalteneinteilung enthalten: Laufende Nummer, Name und Vorname, Geburtstag und -ort, Beruf, Wohnung, Konfirmation, Bemerkungen.

(2) Wird für die Wählerliste die Listenform gewählt, so kann die Liste alphabetisch oder nach Straßen und Hausnummern angelegt werden. Bei einer aus mehreren Orten oder Ortsteilen zusammengesetzten Kirchengemeinde können die Wahlberechtigten hiernach getrennt aufgeführt werden.

(3) Bei Bildung von Wahlbezirken ist die Wählerliste nach diesen zu gliedern. Für die Wahlbezirke sind Auszüge anzufertigen.

(4) Zur Erleichterung der Stimmabgabe können sowohl für die ganze Gemeinde als auch für einzelne Wahlbezirke Stimmbezirke gebildet werden. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 4

Gemeindeglieder, die nach § 3 Absatz 4 des Wahlgesetzes in die Wählerliste nicht aufgenommen oder aus ihr gestrichen sind, müssen hiervon schriftlich unterrichtet werden. Die Entscheidung des Kirchenvorstandes ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung (§ 3 Absatz 5 des Wahlgesetzes) zu versehen.

§ 5

(1) Nach der Bekanntgabe der Wahl und des Wahlverfahrens (§ 7 Absatz 1 des Wahlgesetzes) darf jedes Gemeindeglied Einsicht in die Wählerliste nehmen. Bei der Bekanntgabe ist auf das Recht der Einsichtnahme hinzuweisen.

(2) Ergibt sich bei der Einsichtnahme, daß ein Gemeindeglied in die Wählerliste nicht eingetragen ist, ohne daß die Voraussetzungen des § 3 Absatz 4 des Wahlgesetzes vorliegen, so kann es seine Eintragung beantragen. Lehnt der Kirchenvorstand den Antrag ab, so steht dem Gemeindeglied die Beschwerde zu. § 3 Absatz 5 des Wahlgesetzes findet Anwendung.

§ 6

In die von Amts wegen aufzustellende Wählerliste (§ 3 Absatz 2 des Wahlgesetzes) nimmt der Kirchenvorstand alle Gemeindeglieder auf, die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Nicht aufzunehmen sind die Gemeindeglieder, von denen bekannt ist, daß sie nicht konfirmiert oder die nach § 3 Absatz 4 des Wahlgesetzes nicht wahlberechtigt sind.

§ 7

(gestrichen)

§ 8

(gestrichen)

§ 9

(gestrichen)

II. Wahlvorschlagsliste

§ 10

(1) In jeder Kirchengemeinde legt der Kirchenvorstand nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Wahlgesetzes unverzüglich eine Wahlvorschlagsliste an.

Durch geeignete Maßnahmen (Kanzelabkündigung, Bekanntmachung in der örtlichen und kirchlichen Presse, Aushang, Unterrichtung des Gemeindebeirats und der Arbeitskreise o. ä.) sorgt er dafür, daß aus der Gemeinde Anträge auf Aufnahme geeigneter Gemeindeglieder in die Wahlvorschlagsliste gestellt werden. Auf die Wahlvorschlagsliste ist spätestens acht Wochen vor der Wahl im Rahmen der Bekanntmachung nach § 7 Absatz 1 des Wahlgesetzes hinzuweisen.

(2) In die Wahlvorschlagsliste sind die Vorgeschlagenen nach Namen, Vornamen, Beruf, Alter und Wohnung einzutragen. Die Wahlvorschlagsliste ist vom Kirchenvorstand jederzeit zu ergänzen, soweit Anträge nach § 6 des Wahlgesetzes gestellt werden. Sie ist drei Jahre nach jeder Wahl neu aufzustellen; zur Wiedereintragung bisher schon in sie aufgenommener Gemeindeglieder bedarf es eines neuen Antrages.

§ 11

(1) Der Kirchenvorstand prüft nach Eingang eines Antrages, ob der Antrag ordnungsgemäß gestellt ist und der Vorgeschlagene die vorgeschriebene Eignung besitzt (§ 6 des Wahlgesetzes). Er fordert den Vorgeschlagenen auf, binnen angemessener Frist zu erklären, ob er der Eintragung in die Wahlvorschlagsliste zustimmt. Der Vorgeschlagene ist darauf hinzuweisen, daß er mit seiner Zustimmung erklärt, er werde eine auf ihn entfallende Wahl annehmen, bei seiner Einführung das vorgeschriebene Gelöbnis ablegen und die einem Kirchenältesten nach der kirchlichen Ordnung obliegenden Dienste in der Gemeinde übernehmen; der Wortlaut des Gelöbnisses (Agende Band IV) ist in der Aufforderung mitzuteilen. Das Gelöbnis lautet:

„Ich gelobe vor Gott und dieser christlichen Gemeinde, das mir anvertraute Amt als Kirchenältester der Gemeinde N. getreu dem Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche und gemäß den kirchlichen Ordnungen gewissenhaft auszuüben, der falschen Lehre, der Unordnung und dem Ärgernis in der Gemeinde zu wehren und allezeit das Beste der Gemeinde zu suchen.“

(2) Vorgeschlagene, die ihre Zustimmung nicht erklären, werden in die Wahlvorschlagsliste nicht aufgenommen.

III. Wahlhandlung

§ 12

(1) Die Wahl der Kirchenältesten findet in allen Kirchengemeinden an den von der Kirchenleitung festgesetzten Tagen statt. In der Woche vor der Wahl sind unbeschadet der vorhergehenden Unterrichtung (§ 7 Absatz 1 des Wahlgesetzes) durch Kanzelabkündigung und in sonst geeigneter Weise die Wahlvorschlagsliste, die Wahlzeit, der Wahlraum und der Wahltag bekanntzugeben. Auf die Möglichkeit, von der Briefwahl Gebrauch zu machen, ist ausdrücklich hinzuweisen. Sinn und Bedeutung der Wahl sind zu erläutern. Es ist gleichzeitig darauf hinzuweisen, wo die Wahlvorschlagsliste bis zum Wahltag zur Einsicht der Gemeindeglieder ausliegt.

(2) Die Wahl erfolgt in einer Gemeindeversammlung, die im Anschluß an den Hauptgottesdienst abgehalten wird. Wenn die Wahl nicht im gottesdienstlichen Raum der Gemeinde und nicht im Anschluß an den Hauptgottesdienst stattfinden kann, ist die Wahlhandlung im Anschluß an einen verkürzten Gottesdienst vorzunehmen.

(3) Die Wahldauer muß wenigstens eine Stunde betragen. Auch wenn die Wahl längere Zeit in Anspruch nimmt, ist dafür Sorge zu tragen, daß die Wahlhandlung während der ganzen Dauer der Wahl den kirchlichen Charakter nicht verliert.

§ 12 a

(1) Der Wahlschein für die Briefwahl kann schriftlich oder mündlich bei dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes unter Angabe des Grundes beantragt werden. Wer den Antrag für

einen anderen stellt, muß durch einfache schriftliche Vollmacht nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.

(2) Anträge auf Wahlscheine müssen bis 48 Stunden vor der angesetzten Wahlzeit eingegangen sein. Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet zu verpacken und vorläufig aufzubewahren.

(3) Der Wahlschein muß von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen werden. Der Wahlschein enthält die Bestätigung des Kirchenvorstandes über die Eintragung des Gemeindegliedes in die Wählerliste. Der Wahlschein enthält ferner eine vom Gemeindeglied abzugebende Versicherung über die persönliche Ausfüllung des Stimmzettels (Muster: Anlage A).

(4) Dem Gemeindeglied sind mit dem Wahlschein ein Stimmzettel, ein Stimmzettelumschlag und ein Briefumschlag zu übermitteln. Auf dem Briefumschlag ist gegebenenfalls der Wahlbezirk zu vermerken.

(5) Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen können dem Wahlberechtigten ausgehändigt oder durch die Post übersandt werden.

(6) Wahlbriefe können bis zum Beginn der Wahlhandlung dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zugeleitet werden. Sie können während der Wahlhandlung dem Wahlvorsteher durch Boten ausgehändigt werden.

(7) Der Kirchenvorstand führt über die ausgestellten Wahlscheine für jeden Wahlbezirk ein Verzeichnis (Muster: Anlage B). Die Ausstellung der Wahlscheine ist vor Beginn der Wahlhandlung in den Wählerlisten zu vermerken.

(8) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes übermittelt dem Wahlvorstand vor Beginn der Wahlhandlung das Verzeichnis über die ausgestellten Wahlscheine. Er übermittelt ferner die bis zum Beginn der Wahlhandlung eingegangenen Wahlbriefe. Diese werden zusammen mit den während der Wahlhandlung eingehenden Wahlbriefen bis zum Schluß der Wahlhandlung gesondert aufbewahrt.

(9) Macht der Inhaber eines Wahlscheines von der Briefwahl keinen Gebrauch, so kann er an der Wahlhandlung teilnehmen. Zuvor hat er die ihm ausgehändigten Wahlunterlagen zurückzugeben.

§ 13

Da die kirchliche Wahl allein dem Auftrage der Kirche dienen soll, verbietet sich eine Werbung für die Vorgesetzten, die dem kirchlichen Charakter widerspricht, und der Versuch, mit außerkirchlichem Zwang bestimmte Personen der Wahlvorschlagsliste durchzusetzen.

§ 14

(1) Die Wahl wird vom Wahlausschuß als Wahlvorstand geleitet. Wahlvorsteher ist der Vorsitzende des Kirchenvorstandes. Als Mitglieder beruft der Kirchenvorstand eine Woche vor dem Wahltag den Schriftführer und drei bis sechs weitere Beisitzer. Außer Kirchenältesten können zu Mitgliedern auch geeignete wahlberechtigte Gemeindeglieder berufen werden.

(2) Bei Bildung von Wahl- und Stimmbezirken wählt der Kirchenvorstand für jeden Bezirk die übrigen Wahlvorsteher sowie die Mitglieder des Wahlvorstandes. Sie müssen in dem betreffenden Bezirk wahlberechtigt sein.

(3) Abstimmungen im Wahlvorstand erfolgen nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 15

(1) Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind vor Beginn der Wahlhandlung auf gewissenhafte Amtsführung, auf die Wahrung der in der Kirche gebotenen Ordnung, des ungestörten Wahlablaufs und der Geheimhaltung der Wahl zu verpflichten.

(2) Während der ganzen Dauer der Wahlhandlung sowie bei der Prüfung der Stimmzettel und bei der Feststellung des Wahlergebnisses müssen mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sein.

§ 16

(1) Die Stimmzettel müssen die gleiche Größe und Farbe haben und dürfen mit keinen äußeren Merkmalen versehen sein, durch die sie sich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise unter anderen herausheben. Sie sind amtlich herzustellen und enthalten die vollständige, alphabetisch geordnete Wahlvorschlagsliste (§ 10 Absatz 2). Sind Wahlbezirke gebildet, so ist die Wahlvorschlagsliste nach den Wahlbezirken zu ordnen und entsprechend zu kennzeichnen. Die Stimmzettel müssen die Angabe enthalten, wieviele Kirchenälteste in der Gemeinde oder in den einzelnen Wahlbezirken zu wählen sind. Der Stimmzettel ist bei Aushändigung an den Wähler mit dem Kirchensiegel zu versehen.

(2) Der Wähler kreuzt auf dem Stimmzettel deutlich die Namen an, die er wählen will. Er darf nicht mehr Namen ankreuzen, als Kirchenälteste in der ganzen Gemeinde zu wählen sind; das gilt auch für die Wahl in Wahlbezirken. Personen, deren Namen auf dem Stimmzettel nicht enthalten sind, können nicht gewählt werden.

(3) Die Wahl ist geheim. Es muß deshalb den Wählern die Möglichkeit gegeben werden, das Ankreuzen unter Wahrung des Wahlgeheimnisses vorzunehmen.

§ 17

(1) Der Wähler übergibt seinen zusammengefalteten Stimmzettel persönlich dem Wahlvorsteher oder einem der Beisitzer, der ihn sofort nach Prüfung der Wahlberechtigung uneröffnet in die Wahlurne legt.

(2) Es kann verlangt werden, daß der Wahlberechtigte sich über seine Person ausweist.

(3) Abwesende können sich bei der Stimmabgabe nicht vertreten lassen.

(4) Die Stimmabgabe wird in der Wählerliste vom Wahlvorstand vermerkt.

(5) Der Wahlvorsteher öffnet die bei Ende der Wahlhandlung vorliegenden Wahlbriefe (§ 12a) und entnimmt ihnen die Wahlscheine mit den Stimmzettelumschlägen. Wenn der Wahlvorstand die Namen der Wähler im Wahlscheinverzeichnis und in der Wählerliste vermerkt hat, werden die Stimmzettelumschläge uneröffnet in die Wahlurne gelegt.

(6) Über die Wahlhandlung und über das Wahlergebnis wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Wahlvorstand unterschrieben wird.

(7) Nach Ablauf der für die Wahl angesetzten Zeit wird die Wahlhandlung vom Wahlvorsteher geschlossen.

IV. Feststellung des Wahlergebnisses

§ 18

(1) Der Wahlvorstand stellt die Ordnungsmäßigkeit der Wahl, die Gültigkeit der Stimmzettel und das Wahlergebnis fest.

(2) Das Wahlergebnis und etwaige Beanstandungen werden unter kurzer Angabe des Sachverhalts in der Wahlniederschrift vermerkt.

§ 19

(1) Die Stimmzettel werden vom Wahlvorstand aus der Wahlurne genommen, uneröffnet gezählt und mit der festzustellenden Zahl der nach den Abstimmungsvermerken in der Wählerliste abgegebenen Stimmen verglichen. Abweichungen sind in der Niederschrift zu vermerken.

(2) Jeder Wahlzettel wird einzeln geöffnet und vorgelesen. Die auf die einzelnen Vorgeschlagenen entfallenden Stimmen werden vom Wahlvorstand in einer Liste und in einer Gegenliste gezählt.

(3) Ungültig sind andere als die amtlich hergestellten Stimmzettel und solche, auf denen vom Wähler Bemerkungen angebracht sind, kein Name der Wahlvorschlagsliste angekreuzt ist oder mehr Namen angekreuzt sind, als Kirchenälteste zu wählen sind.

(4) Beanstandete Stimmzettel sind, mit fortlaufenden Nummern versehen, der Wahlniederschrift beizufügen. Die übrigen Stimmzettel sind aufzubewahren, bis die Gültigkeit der Wahl feststeht.

§ 20

(1) Die in allen Stimmbezirken der Gemeinde abgegebenen Stimmen werden zusammengezählt. Gewählt sind diejenigen Vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das vom Wahlvorsteher zu ziehen ist.

(2) Bei Bildung von Wahlbezirken werden die in dem einzelnen Wahlbezirk abgegebenen Stimmen für sich gezählt. Gewählt sind diejenigen Vorgeschlagenen, die in dem einzelnen Wahlbezirk die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Vorgeschlagene, die in mehreren Wahlbezirken gewählt sind, entscheiden sich für einen Wahlbezirk; in den anderen Wahlbezirken rückt der Vorgeschlagene mit der nächsthöheren Stimmenzahl auf.

§ 21

(1) Wenn ein Gewählter im Beschwerdeverfahren ausscheidet (§ 8 des Wahlgesetzes) oder die Annahme der Wahl trotz seiner

Zustimmung (§ 11) ablehnt, so werden die fehlenden Kirchenältesten ergänzt durch die nichtgewählten Bewerber der Wahlvorschlagsliste, die nach den Gewählten die nächsthöhere Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Wenn bei der Wahl weniger Kirchenälteste gewählt werden, als erforderlich sind, so werden die fehlenden Kirchenältesten von den in Artikel 28 der Rechtsordnung genannten Pastoren und den gewählten Bewerbern aus der Wahlvorschlagsliste hinzugewählt.

§ 22

Die Namen der gewählten Kirchenältesten sind mit den Namen der vom Propsteivorstand berufenen Kirchenältesten zwei Sonntage vor der Einführung der Kirchengemeinde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit nach § 8 Absatz 2 und 3 des Wahlgesetzes bekanntzugeben.

§ 23

Unrichtigkeiten oder Versehen bei der Durchführung der Wahl machen die Wahlhandlung nicht ungültig, wenn sie auf das Wahlergebnis ohne Einfluß sind.

§ 24

Die Akten über die Wahl sind beim Kirchenvorstand zu verwahren. Die Stimmzettel sind nach Ablauf der Beschwerdefrist (§ 8 Absatz 3 des Wahlgesetzes) oder nach Abschluß des Beschwerdeverfahrens zu vernichten.

V. Schlußbestimmungen

§ 25

Gemäß Artikel 130 Absatz 1 der Rechtsordnung, § 12 des Wahlgesetzes werden die Tage für die erste Wahl auf den 23. und 30. August 1959 festgesetzt.

§ 26

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1959 in Kraft.

•

Unterschrift

Anlage B**Wahlscheinverzeichnis**

für die Kirchengemeinde

Wahlbezirk

In der Kirchengemeinde

im Wahlbezirk sind Wahlschein mit Briefwahlunterlagen an nachstehend aufgeführte Personen ausgestellt worden:

Name	Vorname	Beruf	Straße	lfd. Nummer der Wählerliste	Tag der Absendung bzw. der Übergabe
1					
2					
3					
4					

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes.

....., den

Niederschrift

Das vorstehende Verzeichnis wurde dem unterzeichneten Wahlvorsteher zusammen mit
vor der Wahlhandlung eingegangenen Wahlbriefen zu Beginn der Wahlhandlung übergeben.

Während der Wahlhandlung wurden dem Wahlvorstand noch Wahlbriefe übergeben und bis zum Ende der
Wahlhandlung gesondert aufbewahrt.

Der Wahlvorstand:

....., den

Bekanntmachungen

Kollekten im April 1970

Kiel, den 20. März 1970

1. Am Sonntag Quasimodogeniti, 5. April 1970
für den 5. Schleswig-Holsteinischen Kirchentag.

Der 5. Schleswig-Holsteinische Kirchentag will mit seiner Thematik „Kirche ohne Illusionen“ für alle Teilnehmer ein Tag ernster und sachlicher Besinnung sein. Auch wenn der äußere Rahmen dieser Veranstaltung einfach ist, machen die zehn Arbeitsgemeinschaften des Vormittags und die nachmittägliche Hauptversammlung Kosten, die nicht allein aus Kirchensteuermitteln gedeckt werden.

So herzlich wie die an die Gemeinden gerichtete Einladung zur Teilnahme und Mitarbeit ergeht — die Thematik reicht vom „Ärger mit der Kirchensteuer“ bis zur „Barmherzigkeit und Gerechtigkeit“ —, so herzlich werden Sie heute auch gebeten, diesen Kirchentag finanziell mitzutragen durch ihr Opfer; auch die geistige und geistliche Klärung hat ihren Preis.

2. Am Sonntag Misericordias Domini, 12. April 1970
für die Kindergartenarbeit (Landesverband für Ev. Kinderpflege).

In den letzten Jahren ist die Arbeit in den Kindergärten in das Licht breiter Öffentlichkeit getreten. Die Bedeutung und Notwendigkeit wird zunehmend anerkannt. Neben den Bemühungen, größere Mittel aus öffentlichen Geldern zu erlangen, müssen auch die Kirche und ihre Gemeinden größere Opfer bringen. In 148 Kindergärten werden ca. 9200 Kinder von etwa 460 Mitarbeiterinnen betreut. In 130 Kinderstuben werden 6900 Kinder von 312 Mitarbeitern betreut. In vier Fortbildungslehrgängen in Holsbüttel, Rissen, Koppelsberg und Ulsnis sowie in sechs Propsteirüsttagen sind 298 Mitarbeiterinnen gefördert worden.

3. Am Sonntag Jubilate, 19. April 1970
für die Jugendarbeit.

In vielen Gemeinden unserer Landeskirche werden in dieser Zeit wieder die Konfirmationsgottesdienste gehalten. Zahlreiche junge Menschen werden nach gründlicher kirchlicher Unterweisung für den christlichen Dienst in der Welt eingeseget. Sie bedürfen weiterhin der Gemeinschaft in Gemeindegemeinschaften und Jugendgruppen. Die heutige Kollekte möchte dazu helfen, daß ihnen in Gruppenabenden und Freizeiten, in Heimen und Clubräumen ein gemeinsames Leben ermöglicht wird.

4. Am Sonntag Kantate, 26. April 1970
für „Brot für die Welt“

Wir alle wissen, daß wohl der Krieg, nicht aber der Kampf gegen den Hungertod in Nigeria beendet ist. Was wir aber noch nicht alle wissen, ist die Tatsache, daß nun auch dieser Kampf Aussicht hat, mit unserer Hilfe beendet zu werden. Entgegen anders lautenden Meldungen und Befürchtungen steht nun fest, daß die kirchliche Hilfe weiterhin ankommt und unter der Verantwortung der nigerianischen Kirchen wirklich an den Mann, die Frau, vor allem aber an das hungrige Kind gebracht wird. Durch beeindruckende Versöhnungsbereitschaft, gleich nach Beendigung des Krieges, haben die nigerianischen Kirchen in beiden Teilen des Staates ihr

Christentum beispielgebend unter Beweis gestellt. Durch unsere Hilfsbereitschaft sollten wir es auch tun.

8,— DM nur kostet die Betreuung eines Kindes täglich. Fast jedem von uns ist es möglich, diesen Gottesdienst im Bewußtsein zu beenden, durch die eigene Opfergabe ein Kind in Nigeria einen ganzen Tag lang genauso satt werden zu lassen, wie man selbst es hier an diesem Sonntag werden wird.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Scharbau

Az.: 8160 — 70 — VIII/XI

Propsteirentamt Münsterdorf

Kiel, den 23. März 1970

Die Propsteisynode Münsterdorf hat am 28. Januar 1970 die Satzung des Rentamtes der Propstei Münsterdorf beschlossen. Das Landeskirchenamt hat dem Beschluß die gemäß Artikel 62 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 149 der Rechtsordnung erforderliche kirchenaufsichtliche Genehmigung mit der Maßgabe erteilt, daß die Satzung mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft treten soll. Die Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Mann

Az.: 8340 Propstei Münsterdorf — 70 — X/E 1

Satzung des Rentamtes der Propstei Münsterdorf

Die Propsteisynode Münsterdorf hat am 28. 1. 1970 für das ab 1. 1. 1970 errichtete Rentamt gemäß Artikel 62 (1), 3 der Rechtsordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins folgende Satzung beschlossen:

- § 1 Das Rentamt ist eine Einrichtung der Propstei Münsterdorf. Es hat seinen Sitz in Itzehoe und führt die Bezeichnung „Rentamt der Propstei Münsterdorf“.
- § 2 (1) Das Rentamt führt die Propsteikasse und verwaltet die durchlaufenden Gelder.
(2) Dem Rentamt obliegt die Auswertung der Lohnsteuerkarten und Veranlagungslisten, die Errechnung der Verteilungsschlüssel für die Unterverteilung der Kirchenlohn- und der Kircheneinkommensteuer an die Kirchengemeinden der Propstei und die Ausschüttung dieses Aufkommens nach den Verteilungsschlüsseln.
(3) Die Übertragung weiterer Aufgaben bleibt vorbehalten.
(4) Die Aufgaben des Rentamtes können mit Zustimmung der Propsteisynode einer anderen kirchlichen Verwaltungsdienststelle im Bereich der Propstei Münsterdorf übertragen werden.
- § 3 (1) Die Kirchengemeinden der Propstei können dem Rentamt unter Wahrung ihrer Selbständigkeit und ihrer

verfassungsmäßigen Rechte beitreten. In diesem Falle sind dem Rentamt folgende Aufgaben zu übertragen:

- a) die Kassen- und Rechnungsführung,
- b) die Aufstellung der Jahresrechnung und der Vermögensverzeichnisse,
- c) die Vorbereitung der Haushaltspläne und der Kirchensteuer- und Gemeindeumlagebeschlüsse,
- d) die Vereinnahmung und Verausgabung der kirchlichen Gelder nach dem Haushaltsplan und nach Weisung des Kirchenvorstandes,
- e) die Führung des Kapitalien- und Schuldenbuches,
- f) die Überprüfung der Grundsteuermeßbeträge,
- g) die Veranlagung und Erhebung der örtlichen Kirchensteuern,
- h) die vorbereitende Bearbeitung der Anträge auf Erlaß und Stundung von Kirchensteuern,
- i) die Führung der kirchlichen Grundbesitznachweisung,
- k) die Einziehung der Gebühren und Abgaben, der Pachten, Mieten und sonstigen Einnahmen nach Maßgabe der Gebührenordnungen, Inventarien und der Verträge.

(2) Die Übertragung weiterer Aufgaben ist zulässig.

(3) Das Landeskirchenamt kann im Rahmen seiner Zuständigkeit das Rentamt mit der Durchführung besonderer Verwaltungsaufgaben beauftragen.

- § 4 (1) Der Anschluß an das Rentamt erfolgt durch Beschluß des zuständigen Kirchenvorstandes.

(2) Der Zeitpunkt der Beauftragung ist schriftlich festzulegen. Bei der Übergabe der Geschäfte ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der alle übergebenen Unterlagen und Vermögenswerte aufzuführen sind und der Stand der Kassen- und Rechnungsführung festgestellt wird.

(3) Die vorbereitende Bearbeitung der Anträge auf Erlaß und Stundung von Kirchensteuern kann sich der Kirchenvorstand in besonderen Fällen vorbehalten (§ 3, 1 h).

- § 5 (1) Das Rentamt handelt bei der Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben im Auftrage des Propsteivorstandes (§ 2) und der einzelnen Kirchenvorstände (§ 3, 1 und 2). Es ist an die gegebenen Weisungen gebunden.

(2) Bei Wahrnehmung der dem Rentamt übertragenen Aufgaben durch eine andere kirchliche Verwaltungsdienststelle handelt diese im Auftrage der im Abs. 1 genannten Körperschaften.

- § 6 (1) Das Rentamt hat den Propsteivorstand und die Kirchenvorstände der ihm angeschlossenen Gemeinden in allen Angelegenheiten der Vermögens- und Finanzverwaltung zu beraten.

(2) Der Propsteivorstand und die Kirchenvorstände der angeschlossenen Kirchengemeinden sind berechtigt, von dem Rentamt in ihren Angelegenheiten jederzeit Auskünfte zu verlangen und Einblick in die Geschäftsführung und die Unterlagen des Rentamtes zu nehmen.

(3) Die Kirchenvorstände der angeschlossenen Kirchengemeinden sind verpflichtet, dem Rentamt rechtzeitig die erforderlichen Auskünfte zu geben und die notwendigen Mitteilungen nach besonderen Beschlüssen zu machen.

- § 7 (1) Das Rentamt wird von einem Rentmeister geleitet. Er muß für sein Amt die erforderliche Vorbildung haben und über die notwendige Erfahrung auf dem Gebiet der kirchlichen Finanz- und Vermögensverwaltung verfügen.

(2) Dem Rentmeister obliegt die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung des Rentamtes: das Nähere regelt eine von dem Propsteivorstand erlassene Dienst-anweisung.

(3) Der Rentmeister und die ihm zugeordneten Mitarbeiter werden nach einem von der Propsteisynode zu beschließenden Stellenplan vom Propsteivorstand angestellt, der auch die Gehälter und Vergütungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bzw. der Tarifverträge festsetzt.

(4) Werden die Aufgaben des Rentamtes nach § 2 Abs. 4 übertragen, so kommen Abs. 1 bis 3 nicht zur Anwendung.

- § 8 (1) Das Rentamt untersteht der Aufsicht der Propsteisynode, des Propsteivorstandes und des Propstes.

(2) Im Falle der Anwendung des § 2 Abs. 4 untersteht das Rentamt der für die Verwaltungsdienststelle zuständigen Körperschaft.

- § 9 (1) Für das Rentamt ist für jedes Rechnungsjahr ein Haushaltsplan aufzustellen, der von der Propsteisynode zu beschließen ist und der Genehmigung des Landeskirchenamtes bedarf.

(2) Die Propsteisynode nimmt die Jahresrechnung ab und erteilt die Entlastung.

(3) Der Haushaltsplan und die Jahresrechnung des Rentamtes sind Anlagen des Haushaltsplanes bzw. der Jahresrechnung der Propsteikasse.

- § 10 (1) Die Kosten des Rentamtes werden gedeckt:

- a) durch Zinsen der laufenden Konten.
- b) durch Mahngebühren und Verzugszinsen,
- c) durch Kostenerstattungen der Kirchengemeinden für die Erledigung besonderer Aufgaben und Aufträge,
- d) durch einen Verwaltungskostenbeitrag der Propstei, der dem Umfang der vom Rentamt zu erledigenden Aufgaben der Propsteiverwaltung entspricht.
- e) durch eine Rentamtsumlage, die von den angeschlossenen Kirchengemeinden aufzubringen ist, soweit die Kosten durch die vorgenannten Einkünfte nicht gedeckt werden.

(2) Der Maßstab zur Errechnung der Rentamtsumlage wird von der Propsteisynode festgesetzt.

(3) Im Falle der Anwendung des § 2 Abs. 4 wird der Maßstab für die Errechnung der Rentamtsumlage von der Körperschaft der geschäftsführenden Dienststelle im Einvernehmen mit dem Rentamtsausschuß (§ 11, 1) und dem Propsteivorstand festgesetzt.

(4) Wird nach Absatz 3 keine Einigung erzielt, so entscheidet ein Schiedsausschuß endgültig. Dieser setzt sich zusammen aus je einem Vertreter des Landeskirchenamtes, des Propsteivorstandes, der Körperschaft der geschäftsführenden Verwaltung und einem Vertreter der dem Rentamt angehörigen Gemeinden, der dem Rentamtsausschuß angehört und von ihm zu benennen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vertreters des Landeskirchenamtes.

- § 11 (1) Vor der Entscheidung über allgemeine, die Geschäftsführung und die Finanzgebarung des Rentamtes betreffende Angelegenheiten ist der Rentamtsausschuß zu hören. Dieser besteht aus einem Mitglied des Propsteivorstandes und je einem Mitglied der dem Rentamt angeschlossenen Kirchengemeinden. Das Mitglied des Propsteivorstandes ist vom Propsteivorstand, die Mitglieder der

Kirchengemeinden sind von den Kirchenvorständen zu wählen und müssen dem Kirchenvorstand angehören. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Für alle Mitglieder sind Stellvertreter zu wählen. Die Amtszeit des Ausschusses entspricht der Amtszeit der Propsteisynode. Die Mitglieder brauchen der Propsteisynode nicht anzugehören.

(2) Sind die Aufgaben des Rentamtes nach § 2 Abs. 4 übertragen, so wählt die für diese Verwaltungsdienststelle zuständige Körperschaft ein stimmberechtigtes Mitglied für den Rentamtsausschuß.

(3) Der Vorsitzende beruft mindestens halbjährlich eine ordentliche Sitzung des Ausschusses ein. Außerordentliche Sitzungen können jederzeit anberaumt werden. Sie sind anzuberaumen, wenn eine angeschlossene Kirchengemeinde, die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses oder das Landeskirchenamt es verlangen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 7 (sieben) Tagen. Auf die Innehaltung dieser Frist kann verzichtet werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(4) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12 Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung können in einer Geschäftsordnung erlassen werden.

§ 13 (1) Die Kirchengemeinden können zum Schluß eines Rechnungsjahres aus dem Rentamt ausscheiden.

(2) Der über das Ausscheiden zu fassende Beschluß des Kirchenvorstandes muß dem Propsteivorstand spätestens 6 (sechs) Monate vor Ende des Rechnungsjahres schriftlich mitgeteilt werden. Für die Übergabe gilt § 4 Abs. 2, Satz 2 entsprechend.

§ 14 (1) Diese Satzung tritt nach erteilter landeskirchenaufsichtlicher Genehmigung in Kraft.

(2) Änderungen dieser Satzung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Lohntarifvertrag Nr. 6 und 6a zum KArbT

Kiel, den 25. März 1970

Die Löhne der Arbeiter sind mit Wirkung vom 1. Januar 1970 durch die Lohntarifverträge Nr. 6 (für Schleswig-Holstein) und Nr. 6a (für Hamburg) erhöht worden. Der Text der beiden Lohntarifverträge, die mit den im Abdruck bezeichneten Organisationen geschlossen wurden, wird nachstehend veröffentlicht. Beide Tarifverträge tragen das Datum des 24. Februar 1970. Die einstweilige Bekanntgabe erfolgte bereits durch die den Propsteivorständen zugegangene Rundverfügung vom 27. Februar 1970 — Az.: 3530 — 70 — XII/C 2 —. Soweit daraufhin noch keine Umrechnung der Löhne erfolgt ist, bitten wir, die Anwendung der Lohntarifverträge Nr. 6 bzw. 6a nunmehr umgehend zu veranlassen.

Zur Ausführung der Lohntarifverträge Nr. 6 und 6a, insbesondere zur Frage des Sozialzuschlages, werden folgende Hinweise gegeben:

1. Der Tarifvertrag über eine vorläufige Neuregelung des Sozialzuschlagsrechts für Arbeiter vom 11. Juni 1969 (KGVBl. S. 82) ist weiterhin anzuwenden. Die Sätze des Sozialzuschlages sind nach diesem Tarifvertrag durchweg höher als die Sozialzuschläge, die sich ab 1. Januar 1970 nach den Lohntarifverträgen Nr. 6 und 6a ergeben. Lediglich bei teilbeschäftigten Arbeitern mit einer Arbeitszeit von 32 ¼ Stunden und mehr in der Woche sind die Sozialzuschläge nach den Lohntarifverträgen Nr. 6 und 6a wegen der kinderzuschlagsabhängigen Bemessung zum Teil höher als der Sozialzuschlag nach dem Tarifvertrag vom 11. Juni 1969.
2. Die in § 5 der Lohntarifverträge Nr. 6 und 6a getroffene Regelung bezüglich des Sozialzuschlages unterscheidet sich von der bisherigen Regelung (§ 5 der Lohntarifverträge Nr. 5 und 5a) nur durch die erhöhten Vomhundertsätze für die Berechnung des Sozialzuschlages aus dem Kinderzuschlag. Die erhöhten Vomhundertsätze (80, 94 und 116 v. H.) entsprechen den Sätzen, die im kommunalen und sonstigen öffentlichen Dienst mit Wirkung vom 1. 1. 1970 vereinbart worden sind. Die Übernahme dieser Sätze im Rahmen der Lohntarifverträge Nr. 6 und 6a war trotz der durchweg günstigeren Regelung nach dem Tarifvertrag vom 11. Juni 1969 erforderlich, weil sich zum Teil höhere Sätze des Sozialzuschlages ergeben können (s. o.), zum anderen aber auch deshalb, weil für den Tarifvertrag vom 11. Juni 1969 die Nachwirkung (§ 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes) ausgeschlossen worden ist. Der Schutz der Nachwirkung mußte jedoch insoweit gewährleistet werden, als es sich um die auch im sonstigen öffentlichen Dienst geltenden Regelungen handelt.
3. Es wird ausdrücklich betont, daß jeweils nur der höhere Sozialzuschlag zu zahlen ist. Die nach den Lohntarifverträgen Nr. 6 und 6a zustehenden Sätze des Sozialzuschlages sind daher analog § 4 des Tarifvertrages vom 11. Juni 1969 im vollen Umfang auf den Sozialzuschlag nach dem Tarifvertrag vom 11. Juni 1969 anzurechnen.
4. Die in § 5 Abs. 2 der Lohntarifverträge Nr. 6 und 6a vereinbarte Besitzstandsregelung bezieht sich auf den Umstand, daß der Sozialzuschlag nach den Lohntarifverträgen Nr. 4 und 4a noch nach den unterschiedlich hohen Kinderzuschlägen von seinerzeit 50, 75 und 90 DM zu berechnen war und sich hiernach unter bestimmten Voraussetzungen (hohe Kinderzahl bei Kinderzuschlägen von 75 bzw. 90 DM) Sozialzuschläge ergaben, die über die Sozialzuschläge nach dem Tarifvertrag vom 11. Juni 1969 bzw. nach den Lohntarifverträgen Nr. 6 und 6a hinausgehen.
5. Die für vollbeschäftigte Arbeiter mit einer Arbeitszeit von 43 Stunden wöchentlich zuständigen Sozialzuschläge ergeben sich aus der folgenden Übersicht, wobei die vorstehend unter Nr. 4 erwähnte Besitzstandsregelung unberücksichtigt bleibt:

Kinderzahl	Sozialzuschlag gem. TV z. vorl. Neuregelung v. 11. 6. 1969	Sozialzuschlag gem. LTV Nr. 6 u. 6a v. 24. 2. 70	Es sind zu zahlen
0	58 DM	— DM	58 DM
1	95 DM	40 DM	95 DM
2	139 DM	87 DM	139 DM
3	183 DM	134 DM	183 DM
4	227 DM	181 DM	227 DM
5	271 DM	228 DM	271 DM
6	325 DM	286 DM	325 DM

Bei teilbeschäftigten Arbeitern mit einer Arbeitszeit von mindestens $32\frac{1}{4}$ Stunden ist, wie unter Nr. 1 bereits erwähnt, zu beachten, daß nur der Sozialzuschlagsatz nach dem Tarifvertrag vom 11. Juni 1969 entsprechend der Teilarbeitszeit anteilig zu berechnen ist, während der Sozialzuschlag nach den Lohntarifverträgen Nr. 6 und 6a in voller Höhe bestehen bleibt. In diesen Fällen ist gegebenenfalls der höhere Sozialzuschlag nach den Lohntarifverträgen zu zahlen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Jessen

Az.: 3530 — 70 — XII/C 2

*

Lohntarifvertrag Nr. 6 zum KArbT vom 24. Februar 1970

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits

und

a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksverwaltung Nordwest —
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Nordmark —,

b) dem Verband der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein,

andererseits

wird für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Arbeitertarifvertrages (KArbT) fallenden Arbeiter, soweit sie im Gebiet des Landes Schleswig-Holstein beschäftigt sind, folgendes vereinbart:

§ 1

Ecklohn

(1) Ecklohn ist der Lohn des gelernten Arbeiters (Lohngruppe IV) in der Ortslohnklasse 2.

(2) Der Ecklohn wird

für die Zeit vom 1. Januar 1970 bis 31. Dezember 1970 auf 389 Pfennig,

für die Zeit ab 1. Januar 1971 auf 398 Pfennig festgesetzt.

§ 2

Ortslohnklassenspannen

Die Ortslohnklassenspannen betragen

für die Ortslohnklasse 1 105 v. H.,

für die Ortslohnklasse 2 100 v. H.

Die Zugehörigkeit zu den Ortslohnklassen richtet sich nach dem für die Beamten geltenden Ortsklassenverzeichnis. Es entsprechen die Ortslohnklasse 1 der Ortsklasse S, die Ortslohnklasse 2 der Ortsklasse A.

Protokollerklärung:

Solange bei der Bemessung des Ortszuschlages der Kirchenbeamten im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche eine Unterteilung nach Ortsklassen unterbleibt, ist bei der Lohnbemessung einheitlich die Ortslohnklasse 1 anzuwenden.

§ 3

Zulagen

(1) In allen Lohngruppen wird eine allgemeine Lohnzulage gezahlt. Sie beträgt für die Zeit vom 1. Januar 1970 bis 31. Dezember 1970 53 Pfennig und für die Zeit vom 1. Januar 1971 an 54 Pfennig. Diese Lohnzulage ist Bestandteil des Tabellenlohns.

(2) In allen Lohngruppen wird eine Dienstalterszulage gezahlt. Die Dienstalterszulage beträgt

nach 2 Jahren	2,5 v. H.,
nach 4 Jahren	3 v. H.,
nach 6 Jahren	4 v. H.,
nach 8 Jahren	5 v. H.,
nach 10 Jahren	6 v. H.

des um die allgemeine Lohnzulage nach Absatz 1 verminderten Tabellenlohns. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden. Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.

Maßgebend ist die Beschäftigungszeit (§ 6 KArbT); § 1 Satz 2 der Anlage 2 zum KArbT findet keine Anwendung. Die Zeit anderer beruflicher Tätigkeit nach Vollendung des 18. Lebensjahres kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn die Tätigkeit Voraussetzung für die Einstellung war.

Die Dienstalterszulage wird vom Beginn des Lohnabrechnungszeitraumes an gezahlt, in den der Tag fällt, der auf die Vollendung der nach Unterabsatz 2 für ihre Zahlung jeweils maßgebenden Beschäftigungszeit folgt.

Zeiten, die nach § 4 Absatz 3 Unterabsatz 1 des Lohntarifvertrages Nr. 1 zum KArbT für die Berechnung der Dienstalterszulage zu berücksichtigen waren, werden auch für die Berechnung der Dienstalterszulage nach diesem Tarifvertrag berücksichtigt.

§ 4

Lohntabelle

Die nach Maßgabe der §§ 1 bis 3 erstellte Lohntabelle für die Zeit vom 1. Januar 1970 bis zum 31. Dezember 1970 — Anlage — gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

Protokollerklärung:

Soweit die gemäß §§ 1 bis 3 errechneten Tabellenlöhne, gegebenenfalls zuzüglich der Dienstalterszulagen, nicht um mindestens 47 Pfennig höher sind als die sich aus dem Lohntarifvertrag Nr. 5 vom 22. Mai 1969 in der Fassung vom 1. April 1969 ergebenden entsprechenden Löhne, sind die Lohnsätze so festgesetzt, daß die Erhöhung 47 Pfennig beträgt. Die Erhöhung nach Satz 1 bleibt bei der Berechnung der Dienstalterszulagen außer Betracht.

§ 5

Sozialzuschlag

(1) Neben dem Lohn erhält der Arbeiter einen Sozialzuschlag

a) für das 1. kinderzuschlagsberechtigende Kind in Höhe von 80 v. H.,

b) für das 2. bis 5. kinderzuschlagsberechtigende Kind in Höhe von 94 v. H.,

c) für das 6. und jedes weitere kinderzuschlagsberechtigende Kind in Höhe von 116 v. H.

des Kinderzuschlages, der ihm für den jeweiligen Lohnabrechnungszeitraum gezahlt wird oder zu zahlen wäre, wenn dem Ehegatten des Arbeiters Kinderzuschlag für dasselbe Kind nicht zustehen würde; für ein Kind, das älter als 6 Jahre ist, ist der

Betrag des Kinderzuschlages maßgebend, den der Arbeiter erhalten würde, wenn das Kind jünger als 6 Jahre wäre.

Bei der Gewährung des Sozialzuschlages wird auch der Kinderzuschlag berücksichtigt, auf den der Arbeiter Anspruch hätte, wenn sein sonst kinderzuschlagsberechtigendes Kind nicht zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder eines gesetzlich vorgesehenen Ersatzdienstes einberufen wäre. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs sind abzurunden.

(2) Arbeitern, die am 22. Mai 1969 in einem unter den KArbT fallenden Arbeitsverhältnis standen, wird während des Bestehens dieses Arbeitsverhältnisses für die am 22. Mai 1969 vorhandenen kinderzuschlagsberechtigenden Kinder mindestens der Sozialzuschlag gewährt, der nach dem Lohnarbeitsvertrag Nr. 4 vom 6. Februar 1968 zuständig wäre.

Protokollerklärung:

Der Sozialzuschlag gilt als ständiger Lohnzuschlag im Sinne von § 67 Nr. 37 KArbT; die Dreimonatsfrist nach Satz 2 braucht in diesem Falle nicht erfüllt zu sein.

§ 6

Änderung des Tarifvertrages über Kinderzuschläge

Der Tarifvertrag über Kinderzuschläge für Arbeiter vom 27. Juni 1964 in der Fassung des Tarifvertrages vom 30. Oktober 1968 wird wie folgt geändert:

A. Änderung ab 1. Januar 1970

1. In § 2 Abs. 2 werden

der Betrag v. „75,00 DM“ durch den Betrag v. „ 60,00 DM“,
der Betrag v. „17,25 DM“ durch den Betrag v. „ 13,80 DM“,
der Betrag v. „90,00 DM“ durch den Betrag v. „100,00 DM“
und
der Betrag v. „20,70 DM“ durch den Betrag v. „ 23,00 DM“
ersetzt.

2. In § 2 Abs. 3 Satz 2 werden

der Betrag v. „75,00 DM“ durch den Betrag v. „ 60,00 DM“,
der Betrag v. „ 0,40 DM“ durch den Betrag v. „ 0,32 DM“,
der Betrag v. „90,00 DM“ durch den Betrag v. „100,00 DM“
und
der Betrag v. „ 0,48 DM“ durch den Betrag v. „ 0,53 DM“
ersetzt.

3. In § 2 Abs. 4 werden

der Betrag v. „75,00 DM“ durch den Betrag v. „ 60,00 DM“,
der Betrag v. „ 2,50 DM“ durch den Betrag v. „ 2,00 DM“,
der Betrag v. „90,00 DM“ durch den Betrag v. „100,00 DM“
und
der Betrag v. „ 3,00 DM“ durch den Betrag v. „ 3,30 DM“
ersetzt.

B. Änderung ab 1. Januar 1971

In § 2 Abs. 3 Satz 2 werden
der Betrag v. „ 0,32 DM“ durch den Betrag v. „ 0,33 DM“
und
der Betrag v. „ 0,53 DM“ durch den Betrag v. „ 0,55 DM“
ersetzt.

§ 7

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1970, schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 24. Februar 1970

Anlage

zum LTV Nr. 6

Lohntabelle

Gültig seit 1. 1. 1970 — 31. 12. 1970

Lohngruppe	Beschäftigungszeit	Ortslohnklasse	
		1 (S) 105 0/0	2 (A) 100 0/0*)
		Dpf.	
VIII (81 0/0)	bis zu 2 Jahren	385	
	von 2 Jahren	393	
	von 4 Jahren	394	
	von 6 Jahren	397	
	von 8 Jahren	400	
	von 10 Jahren	403	
VII (83 0/0)	bis zu 2 Jahren	393	
	von 2 Jahren	401	
	von 4 Jahren	402	
	von 6 Jahren	406	
	von 8 Jahren	409	
	von 10 Jahren	412	
VI (89 0/0)	bis zu 2 Jahren	416	
	von 2 Jahren	425	
	von 4 Jahren	427	
	von 6 Jahren	431	
	von 8 Jahren	434	
	von 10 Jahren	438	
V (94 0/0)	bis zu 2 Jahren	437	
	von 2 Jahren	447	
	von 4 Jahren	449	
	von 6 Jahren	452	
	von 8 Jahren	456	
	von 10 Jahren	460	
IV (100 0/0)	bis zu 2 Jahren	461	
	von 2 Jahren	471	
	von 4 Jahren	473	
	von 6 Jahren	477	
	von 8 Jahren	481	
	von 10 Jahren	485	
III (108 0/0)	bis zu 2 Jahren	494	
	von 2 Jahren	505	
	von 4 Jahren	507	
	von 6 Jahren	512	
	von 8 Jahren	516	
	von 10 Jahren	520	
II (115 0/0)	bis zu 2 Jahren	522	
	von 2 Jahren	534	
	von 4 Jahren	536	
	von 6 Jahren	541	
	von 8 Jahren	545	
	von 10 Jahren	550	
I (121 0/0)	bis zu 2 Jahren	547	
	von 2 Jahren	559	
	von 4 Jahren	562	
	von 6 Jahren	567	
	von 8 Jahren	572	
	von 10 Jahren	577	

Unterschriften

^{*)} Vgl. Protokollerklärung zu § 2 des LTV Nr. 6

Lohntarifvertrag Nr. 6a zum KArbT
vom 24. Februar 1970

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits,

und

- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Bezirksverwaltung Hamburg —
der Gewerkschaft Gartenbau Land- und Forstwirtschaft
— Landesbezirk Nordmark —,
b) dem Verband der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-
Holstein,

andererseits,

wird für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Arbeiter-
tarifvertrages (KArbT) fallenden Arbeiter, soweit sie im Gebiet
der Freien und Hansestadt Hamburg beschäftigt sind, folgendes
vereinbart:

§ 1

Ecklohn

- (1) Grundlage für die Berechnung des Stundenlohns der Voll-
lohnempfänger bildet der Lohn der Lohngruppe A (Ecklohn).
(2) Der Ecklohn wird
ab 1. Januar 1970 auf 421 Pf. (in Worten: vierhundertein-
undzwanzig),
ab 1. Januar 1971 auf 431 Pf. (in Worten: vierhundertein-
unddreißig)
festgesetzt.

§ 2

Dienstzeitzulagen

- (1) Die Dienstzeitzulagen werden nach der Dauer der nach
dem 18. Lebensjahr vollendeten Dienstzeit gewährt.
(2) Die Dienstzeitzulage wird gewährt oder erhöht sich mit
Beginn des Lohnzeitraumes, in dem die entsprechende Dienst-
zeit vollendet wird.
(3) Die Dienstzeitzulagen betragen je Arbeitsstunde
nach Vollendung des 1. Dienstjahres 1,5 v. H.,
nach Vollendung des 2. Dienstjahres 2,25 v. H.,
nach Vollendung des 3. Dienstjahres 3,0 v. H.,
nach Vollendung des 5. Dienstjahres 4,5 v. H.,
nach Vollendung des 7. Dienstjahres 6,0 v. H.
des um die Lohnzulage (§ 3) verminderten Vollohnes (Grund-
lohn) der jeweiligen Lohngruppe.

§ 3

Lohnzulage

In allen Lohngruppen wird eine Lohnzulage gezahlt. Die Lohn-
zulage beträgt
ab 1. Januar 1970 53 Pf. (in Worten: dreiundfünfzig),
ab 1. Januar 1971 54 Pf. (in Worten: vierundfünfzig).

§ 4

Lohntabellen

Die nach Maßgabe der §§ 1 bis 3 erstellte und als Anlage 1
beigefügte Lohntabelle ist Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 5

Sozialzuschlag

(1) Neben dem Lohn und dem Urlaubslohn erhält der Arbeiter
einen Sozialzuschlag

- für das erste kinderzuschlagsberechtigende Kind
in Höhe von 80 v. H.,
für das zweite bis fünfte kinderzuschlagsberech-
tigende Kind in Höhe von 94 v. H.,
für das sechste und jedes weitere kinderzu-
schlagsberechtigende Kind in Höhe von 116 v. H.

des Kinderzuschlages, der ihm für den jeweiligen Lohnzeitraum
gezahlt wird oder zu zahlen wäre, wenn dem Ehegatten des
Arbeiters Kinderzuschlag für dasselbe Kind nicht zustehen wür-
de; für ein Kind, das älter als 6 Jahre ist, ist der Betrag des
Kinderzuschlages maßgebend, den der Arbeiter erhalten würde,
wenn das Kind jünger als 6 Jahre wäre.

Bei der Gewährung des Sozialzuschlages wird auch der Kin-
derzuschlag berücksichtigt, auf den der Arbeiter Anspruch hätte,
wenn sein sonst kinderzuschlagsberechtigendes Kind nicht zur
Ableistung des Grundwehrdienstes oder eines gesetzlich vorge-
sehenen Ersatzdienstes einberufen wäre.

Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs
sind abzurunden.

(2) Arbeitern, die am 22. Mai 1969 in einem unter den KArbT
fallenden Arbeitsverhältnis standen, wird während des Besten-
dens dieses Arbeitsverhältnisses für die am 22. Mai 1969 vor-
handenen kinderzuschlagsberechtigenden Kinder mindestens der
Sozialzuschlag gewährt, der nach dem Lohntarifvertrag Nr. 4
vom 6. Februar 1968 zuständig wäre.

Protokollerklärung:

Der Sozialzuschlag gilt als ständiger Lohnzuschlag im Sinne
von § 67 Nr. 37 KArbT; die Dreimonatsfrist nach Satz 2 braucht
in diesem Falle nicht erfüllt zu sein.

§ 6

Änderung des Tarifvertrages über Kinderzuschläge

Der Tarifvertrag über Kinderzuschläge für Arbeiter vom
27. Juni 1964 in der Fassung des Tarifvertrages vom 30. Oktober
1968 wird wie folgt geändert:

A. Änderung ab 1. Januar 1970

- In § 2 Abs. 2 werden
der Betrag v. „75,00 DM“ durch den Betrag v. „ 60,00 DM“,
der Betrag v. „17,25 DM“ durch den Betrag v. „ 13,80 DM“,
der Betrag v. „90,00 DM“ durch den Betrag v. „100,00 DM“,
der Betrag v. „20,70 DM“ durch den Betrag v. „ 23,00 DM“
ersetzt.
- In § 2 Abs. 3 Satz 2 werden
der Betrag v. „75,00 DM“ durch den Betrag v. „ 60,00 DM“,
der Betrag v. „ 0,40 DM“ durch den Betrag v. „ 0,32 DM“,
der Betrag v. „90,00 DM“ durch den Betrag v. „100,00 DM“,
der Betrag v. „ 0,48 DM“ durch den Betrag v. „ 0,53 DM“
ersetzt.
- In § 2 Abs. 4 werden
der Betrag v. „75,00 DM“ durch den Betrag v. „ 60,00 DM“,
der Betrag v. „ 2,50 DM“ durch den Betrag v. „ 2,00 DM“,
der Betrag v. „90,00 DM“ durch den Betrag v. „100,00 DM“,
der Betrag v. „ 3,00 DM“ durch den Betrag v. „ 3,30 DM“
ersetzt.

B. Änderung ab 1. Januar 1971

§ 7

In § 2 Abs. 3 Satz 2 werden

der Betrag v. „ 0,32 DM“ durch den Betrag v. „ 0,33 DM“,
und
der Betrag v. „ 0,53 DM“ durch den Betrag v. „ 0,55 DM“
ersetzt.

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1970, schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 24. Februar 1970

Unterschriften

Anlage 1

Lohntabelle für Stundenlöhne zum Lohn tariffvertrag Nr. 6a

Gültig ab 1. Januar 1970

Lebensalter	Dienstjahr	A IV Pf.	A III Pf.	A II Pf.	A I Pf.	A Pf.	BI Pf.	B Pf.	C II Pf.	CI Pf.
bis zum vollendeten										
16. Lebensjahr (65 %)		376	346	333	322	308	297	289	281	265
nach dem vollendeten										
16. Lebensjahr (85 %)		492	453	435	421	403	388	378	367	346
nach dem vollendeten										
18. Lebensjahr (95 %)	im 1.	550	506	486	470	450	434	423	410	387
	im 2.	558	513	493	477	456	440	429	416	392
nach dem vollendeten										
20. Lebensjahr	im 1. (Vollohn)	579	533	512	495	474	457	445	432	407
	im 2.	587	540	519	502	480	463	451	438	412
	im 3.	591	544	522	505	483	466	454	441	415
	im 4. u. 5.	595	547	526	508	487	469	457	443	418
	im 6. u. 7.	603	555	533	515	493	475	463	449	423
	im 8.	611	562	540	522	499	481	469	455	428

Vergütung der nebenberuflichen Kirchen-
musiker

Kiel, den 16. März 1970

Nachdem das Landeskirchenamt durch Rundverfügung vom 4. März 1970 — Az.: 3521 — 70 — XII/C 2 — eine Erhöhung der Bezüge der außertariflich beschäftigten Mitarbeiter um 12 v. H. mit Wirkung vom 1. Januar 1970 empfohlen hat, werden die im Rahmen der Richtlinien über die Vergütung der nebenberuflichen Kirchenmusiker vom 27. März 1969 (KGVBl. S. 45) festgesetzten Vergütungssätze wie folgt erhöht:

A. Organistenamt

Position 1	102 DM
Position 2	155 DM
Position 3	203 DM
Position 4	245 DM
Position 5	306 DM

B. Kantorendienst

Position 1	102 DM
Position 2	166 DM
Position 3	245 DM

C. Einzeldienste

20 DM.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 31 010 — 70 — XII/C 2

Vergütungsrichtsätze für einzelne kirchen-
musikalische Leistungen

Kiel, den 16. März 1970

Die Bekanntmachung des Landeskirchenamtes vom 30. Juli 1965 (KGVBl. S. 131) wird mit Wirkung vom 1. 1. 1970 aufgehoben. Vom gleichen Tage an gelten für die Vergütung einzelner kirchenmusikalischer Leistungen folgende Richtsätze:

A. Organistendienst

1. Gottesdienst	21,00 DM (16,00 DM)
2. Gottesdienst mit anschl. Taufe(n)	26,50 DM (20,00 DM)
3. Gottesdienst mit anschl. Kin- dergottesdienst	32,00 DM (24,00 DM)

4. Gottesdienst mit anschl. Kindergottesdienst u. anschl. Taufe(n) 37,00 DM (28,00 DM)
5. Kindergottesdienst (selbständig), Mette, Vesper, Bibelstunde, Andacht, Amtshandlungen (selbständig) 16,00 DM (12,00 DM)
6. Amtshandlungen im Anschluß an eine Amtshandlung je 8,00 DM (6,00 DM)

B. Kantorendienst

1. Chorprobe mit Kindern 13,00 DM (10,00 DM)
2. Chorprobe mit Erwachsenen 20,00 DM (16,00 DM)
3. Chorleitung bei Gottesdiensten und Amtshandlungen (einschl. Einsingen) 13,00 DM (10,00 DM)

Die in Klammern gesetzten Beträge gelten für Kirchenmusiker ohne Prüfung. Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel und erforderlichenfalls die Kosten für Übernachtung sind besonders zu erstatten.

Es wird darauf hingewiesen, daß diese Richtsätze nur anwendbar sind auf die Vergütung von Mitarbeitern, die lediglich von Fall zu Fall beschäftigt werden, also für ihre Dienste nicht schon eine laufende Monatsvergütung nach den Richtlinien für die Vergütung der nebenberuflichen Kirchenmusiker erhalten. Kirchenmusikalische Leistungen, die im Rahmen eines laufenden nebenberuflichen Beschäftigungsverhältnisses erbracht werden, sind ausschließlich nach den genannten Richtlinien abzugelten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 3545 — X/XI/XII/C 6

Bewertung von Sachbezügen

Kiel, den 16. März 1970

Für die Gewährung von freier Wohnung und Kost gelten ab 1. Januar 1970 im Land Schleswig-Holstein neue Sachbezugswerte. Gem. Landesverordnung über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung im Lande Schleswig-Holstein vom 15. Januar 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 1970 Seite 30) sind für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge für die Bewertung der vollen freien Station einschließlich Wohnung, Heizung und Beleuchtung folgende Sätze zugrunde zu legen:

	monatlich DM	wöchentlich DM	täglich DM
1. Beschäftigte in leitender oder gehobener Stellung	225,—	52,50	7,50
2. Alle übrigen Beschäftigten mit Ausnahme der Lehrlinge	180,—	42,—	6,—
3. Lehrlinge	162,—	37,80	5,40

Bei teilweiser Gewährung von freier Station sind anzusetzen:

- | | | |
|---|--------|------|
| 1. Wohnung (ohne Heizung und Beleuchtung) | mit | 2/10 |
| 2. Heizung und Beleuchtung | mit | 1/20 |
| 3. Erstes und zweites Frühstück | mit je | 1/10 |
| 4. Mittagessen | mit | 3/10 |
| 5. Nachmittagskaffee | mit | 1/20 |
| 6. Abendessen | mit | 2/10 |

der in Abs. 1 bezeichneten Sätze.

Wird ein zweites Frühstück nicht gewährt, so sind für das Frühstück 2/10 des in Abs. 1 bezeichneten Satzes anzusetzen. Wird Nachmittagskaffee nicht gewährt, so sind für das Abendessen 5/20 des in Abs. 1 bezeichneten Satzes anzusetzen.

Wird die freie Station nicht nur dem Beschäftigten allein, sondern auch seinen Familienangehörigen gewährt, so erhöhen sich die in den Abs. 1 und 2 genannten Beträge

- | | |
|--|----------|
| 1. für den Ehegatten | um 80 %, |
| 2. für jedes Kind im Alter von mehr als 6 Jahren | um 40 %, |
| 3. für jedes Kind bis zum 6. Lebensjahr | um 30 %. |

Bei der Berechnung der Lohnsteuer ist von denselben Sätzen auszugehen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 3552 — 70 — XII/C 6

Verleihung des Stipendiums Harmsianum

Kiel, den 5. März 1970

Das im Jahre 1961 erneuerte Stipendium Harmsianum, das am 4. Adventssonntag 1841 in dankbarer Erinnerung an das segensreiche Wirken von Claus Harms errichtet wurde, soll im Jahre 1970 wieder verliehen werden. Nach § 2 der Satzung wird das Stipendium aus den Erträgen des Fondsvermögens an wissenschaftlich befähigte und bereits im 1. Examen geprüfte Theologen aus dem Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins zur wissenschaftlichen Fortbildung oder zu einer Studienreise verliehen. Das Stipendium, das auf Antrag erteilt wird und über das nach Abschluß des Studienkurses oder der Reise in Form einer schriftlichen Arbeit zu berichten ist, beträgt für das Jahr 1970 4000,— DM.

Anträge sind bis zum 1. Mai 1970 beim Landeskirchenamt (Dezernat IV) einzureichen. Die Satzung des Stipendiums Harmsianum ist im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1963, Seite 43, veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

D. Schmidt

Az.: 81 210 — 70 — IV —

Anhang zum Evangelischen Kirchengesangbuch

Kiel, den 9. März 1970

Im Verlag Friedrich Wittig in Hamburg ist unter dem Titel „Anhang '70“ ein Einlegeheft zum Evangelischen Kirchengesangbuch erschienen. Dieses Heft entspricht in Größe, Druck, Notensatz und Papier der großen Ausgabe des Gesangbuches, in das es hinten eingelegt werden kann. Es enthält 22 neuere geistliche Lieder, die nach Text und Melodie für den Gemeindegesang im Gottesdienst gut geeignet sind. Es wird empfohlen, dieses Heft, das einen Umfang von 32 Seiten hat, zum Einlegen in die gemeindeeigenen Gesangbücher anzuschaffen oder sonst zum Gebrauch im Gottesdienst zur Verfügung zu halten. Auch sollte es sonst in geeigneter Weise in den Gemeinden bekanntgemacht werden. Bestellungen sind zu richten an den Friedrich-Wittig-Verlag, 2 Hamburg 39, Bebelallee 11. Der Einzelpreis des Heftes beträgt 0,60 DM.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Scharbau

Az.: 5631 — 70 — XI

Denkschrift „Aufgaben und Grenzen kirchlicher Äußerungen zu gesellschaftlichen Fragen“

Kiel, den 16. März 1970

Die Kammer für soziale Verantwortung der Evangelischen Kirche in Deutschland hat im Auftrage des Rates der Ev. Kirche in Deutschland eine Denkschrift mit obigem Titel erarbeitet. Sie soll dem richtigen Verständnis kirchlicher Äußerungen zu gesellschaftlichen Fragen dienen und ist vom Rat der Ev. Kirche in Deutschland herausgegeben worden.

Hinsichtlich der Bezugsmöglichkeiten der letzten EKD-Denkschriften weisen wir darauf hin, daß sie über den Buchhandel beim Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn etwa zum Preise von je 1,80 DM beziehbar sind:

1. „Der Friedensdienst der Christen — Eine Thesenreihe zur christlichen Friedensethik in der gegenwärtigen Welt-situation“, vorgelegt von der Kammer für öffentliche Verantwortung der Ev. Kirche in Deutschland, vgl. Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1/1970 S. 11.

2. „Zur Reform des Ehescheidungsrechts in der Bundesrepublik Deutschland“ — Eine Denkschrift der Familienrechtskommission der Evangelischen Kirche in Deutschland, herausgegeben vom Rat der Ev. Kirche in Deutschland, vgl. Rundverfügung LKA 1872 — 70 — IX vom 14. 1. 1970.
3. „Aufgaben und Grenzen kirchlicher Äußerungen zu gesellschaftlichen Fragen“ — Eine Denkschrift der Kammer für soziale Ordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland, herausgegeben vom Rat der Ev. Kirche in Deutschland.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Schwarz

Az.: 1450 — 70 — IX

Stellenausschreibungen

Ab sofort ist die Stelle des Gemeinde-Diakonen in der Kreuzkirchengemeinde in Hamburg-Stellingen zu besetzen.

Gesucht wird ein Mitarbeiter, der im Team und doch selbständig beim Aufbau des gemeindlichen Lebens mitwirkt, Freude an der Jugendarbeit und am Unterricht hat und in der Bindung an die Schrift Initiative auch für neue Wege entwickelt.

Eine geräumige, schöne Wohnung steht bereit.

Auskunft erteilt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes Pastor W. Schäperkötter, 2 Hamburg 54, Wegenkamp 1, Tel. 54 32 34.

Az.: 30 Stell. Kreuz — 70 — XII/C 2

*

Bis spätestens zum 1. Dezember 1970 ist die B-Kirchenmusikerstelle in der Kreuzkirchengemeinde in Büdelsdorf — Propstei Rendsburg zu besetzen. Die Vergütung erfolgt nach KAT.

Dreizimmerwohnung im Gemeindezentrum Büdelsdorf-Ost kann zur Verfügung gestellt werden.

Bewerbungen werden erbeten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kreuzkirchengemeinde 237 Büdelsdorf, Kirchenstr. 14.

Az.: 30 Büdelsdorf — 70 — XI/XIII/D 2

Personalien

Ernannt:

Am 16. März 1970 der Pastor Ingo Krug, bisher in Heide, mit Wirkung vom 1. April 1970 zum Pastor der Kirchengemeinde Eidelstedt-Ost, Propstei Niendorf;

am 16. März 1970 die Pastorin Renate Lindemann, z. Z. in Bargtheide, mit Wirkung vom 1. Dezember 1969 zur Pastorin der Kirchengemeinde Bargtheide (1. Pfarrstelle), Propstei Stormarn;

mit Wirkung vom 1. April 1970 der bisherige Landeskircheninspektor Hans-Jürgen Geertz zum Landeskirchenoberinspektor;

mit Wirkung vom 1. April 1970 der bisherige Landeskirchenamtsrat Georg Gleich zum Landeskirchenoberamtsrat;

mit Wirkung vom 1. April 1970 zum Landeskirchenrat im Nebenamt auf die Dauer von fünf weiteren Jahren Landes-pastor Johannes Schröder in Rendsburg.

Dienstbezeichnung:

Der bisherige Landeskirchliche Revisor Hans-Jürgen Gemkow hat die Dienstbezeichnung Landeskirchenamtsmann erhalten.

Berufen:

Am 6. März 1970 die Pastorin Hannelore Frank, z. Z. in List/Sylt, mit Wirkung vom 1. März 1970 zur Pastorin der Kirchengemeinde List/Sylt, Propstei Sütdondern.

Bestätigt:

Am 21. März 1970 die Wahl des Pastors Peter Lindemann, z. Z. in Hamburg, zum Pastor der Kirchengemeinde „Zu den zwölf Aposteln“ in Hamburg-Lurup (2. Pfarrstelle), Propstei Blankenese, mit Wirkung vom 1. Mai 1970.

Eingeführt:

- Am 31. Dezember 1969 der Pastor Gottfried Bickel als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Heilig-Geist-Kirchengemeinde Pinneberg, Propstei Pinneberg;
- am 8. März 1970 der Pastor Walter Lohrmann als Pastor der Kirchengemeinde Petrus-Süd in Kiel, Propstei Kiel;
- am 10. März 1970 der Pastor Winfried Hohlfeld als Pastor und theologischer Mitarbeiter beim Diakonischen Werk in Rendsburg.

In den Ruhestand versetzt:

- Zum 1. Juli 1970 der Pastor Hellmuth Lack in Klanxbüll;
- zum 1. November 1970 Propst Wilhelm Knuth in Flensburg.

Gestorben:

Pastor i. R.

Arthur Behncke

geboren am 1. Januar 1886 in Lübeck,
gestorben am 26. Februar 1970 in Risum.

Der Verstorbene wurde am 12. November 1911 in Schleswig ordiniert und war anschließend Provinzialvikar und Hilfsgeistlicher in Husum, auf Hallig Hooge, in Bornhöved und in Hademarschen.

Von 1913 an war er Pastor in Rethwischdorf und von 1914 an Pastor in Poppenbüll. Seit 1932 bis zu seiner Zurruesetzung zum 1. Mai 1949 war er Pastor in Risum.